



Einleitende orte

Der französischen Europäischen und Internationalen Verbindungszentrum der sozialen Sicherheit **CLEISS** obliegt aufgrund des Artikels R 767-2 des französischen Sozialversicherungsgesetzes in Frankreich die Aufgabe, statistische und buchhalterische Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, internationalen Sozialversicherungsabkommen und anderen Koordinierungsübereinkünften zu sammeln und Jahresberichte zu sämtlichen diesbezüglichen internationalen Geldtransfers zu verfassen.

Das französische Verbindungszentrum Cleiss führt bis Ende 2014 solche Geldtransfers teils selbst durch, teils erfasst es nur statistisch diesbezügliche Daten, die ihm von Einrichtungen der Sozial-, Arbeitslosen- und Zusatzrentenversicherung geliefert werden.

Zweck der europäischen Verordnungen und der internationalen Sozialversicherungsabkommen ist es, die transnationale Mobilität der Menschen zu erleichtern indem sie für diejenigen, die von einem Rechtssystem in ein anderes wechseln, die Kontinuität der sozialen Sicherheit gewährleisten. Zu diesem Zwecke wird die Koordinierung der Systeme zur sozialen Sicherheit zweier oder mehrerer Länder durch Verordnungen und Abkommen geregelt, es wird nicht die Vereinheitlichung dieser Systeme angestrebt.

WELCHE LÄNDER SIND BETROFFEN?

Um die immer intensivere Mobilität zu erleichtern, verfügen Frankreich und Europa über einen gemeinsamen sich auf die gesamte Soziale Sicherheit beziehenden Rechtsrahmen:

- Die europäischen Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, die für die Mitglieder der europäischen Union sowie seit dem 1. Juni 2012 auch für die drei Mitglieder des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und seit dem 1. April 2012 auch für die Schweiz gelten.
- **auf internationaler Ebene, 38 bilaterale Abkommen zwischen Frankreich und bestimmten größtenteils außereuropäischen Partnerländern und 3 Koordinierungserlässe für die Überseegebiete Neukaledonien, Französisch-Polynesien und Saint Pierre und Miquelon.**

Bemerkung: im Gegensatz zu den europäischen Verordnungen, die alle Risiken abdecken, sind die bilateralen Abkommen nicht einheitlich und beziehen sich je nach Abkommensland auf bestimmte Leistungen.

WELCHE PERSONEN SIND VON DIESEN TEXTEN BETROFFEN?

Was die EU, den EWR und die Schweiz sowie die betroffenen Überseegebiete anbelangt, so ist der Rahmen, derer, denen die Bestimmungen zugutekommen, sehr weit. Sie finden auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sowie Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung.

Was die bilateralen Abkommen und die Koordinierungserlässe angeht, so ist die Anwendung meist **auf die Staatsangehörigen der beiden Staaten beschränkt**, die eine berufliche Tätigkeit im jeweils anderen Land ausüben oder ausgeübt haben.

WEITERE IN DIESEM BERICHT BEARBEITETE THEMEN:

- seit ungefähr zehn Jahren, trägt das Verbindungszentrum Cleiss auf dem Gebiet des anwendbaren Rechts jährlich die im Rahmen der Entsendung durch die französischen Sozialversicherungsträger ausgestellten Vordrucke zusammen (**Entsendungen ins Ausland, d.h. von Frankreich ins Ausland**).
- **Neuheit 2014:** seit 2014 verteilt das Verbindungszentrum Cleiss die im Rahmen der Entsendung nach Frankreich durch die Sozialversicherungsträger ausgestellten Vordrucke (**Entsendungen nach Frankreich, d.h. von anderen Ländern der E.U., des E.W.R. und der Schweiz nach Frankreich**). Diese Daten werden jährlich von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialen Sicherheit mit Sitz in Brüssel zusammengetragen. Die letzten zur Verfügung stehenden Daten stammen aus dem Jahr 2013.
- Finanzausgleiche zwischen den europäischen Trägern der sozialen Sicherheit, hauptsächlich auf dem Gebiet der Alters- und Invaliditätsrenten,
- durch das französische Amt für Einwanderungen und Integration (Office français de l'immigration et de l'intégration - OFII) und das Ministerium für Äußeres und internationale Entwicklung (Ministère des affaires étrangères et du développement international) übertragene Informationen zu Migrationsströmen.



DER BERICHT LIEGT WIE IM VORJAHR IN ZWEI VERSIONEN VOR:

Eine **vollständige Version** (Gesamtdaten für alle Risiken sowie genaue Angaben pro Land und pro Versicherungszweig, exportierbare Daten als Exceldateien). Diese Version steht als **Download auf der Webseite des Cleiss** zur Verfügung.

Eine **Zusammenfassung** als Broschüre mit denselben Informationen, aber ohne die Einzelheiten zu den verschiedenen Ländern und Versicherungszweigen.



Einleitung

Der statistische Bericht 2014 beinhaltet 7 Kapitel

- in Frankreich aushilfsweise im Rahmen der Krankenversicherung sowie der Mutterschafts- und/oder Vaterschaftsversicherung erbrachte Gesundheitsleistungen und medizinische Kontrollen (im Jahr 2014 geltend gemachte Forderungen und Schulden, im Jahr 2014 erstattete Forderungen und Schulden) sowie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung aushilfsweise für andere E.U. Mitgliedstaaten gewährte Sachleistungen
- Familienleistungen
- aufgrund eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistete Renten, sowie Invaliditätsrenten und Altersrenten, Witwen / Witwergeld und Sterbegeld sowie Zusatzrenten
- Arbeitslosenversicherung
- anzuwendende Rechtsvorschriften (Neuheit 2014 : Entsendungen nach Frankreich)
- zwischen Frankreich und dem Ausland vorgenommene Finanzausgleiche (statistische Angaben zu Alters- und Invaliditätsrenten unserer europäischen Hauptpartner)
- Wanderungsströme

Einige Zahlen

Bei näherer Betrachtung der 2014 getätigten Zahlungen wird deutlich, dass im Laufe des Jahres von Frankreich Zahlungen in Höhe von 7,46 Milliarden EURO unter Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften und internationalen Sozialversicherungsabkommen vorgenommen wurden, im Jahr 2013 waren es hingegen 6,93 Milliarden EURO, was einem Unterschiedsbetrag von 527,55 Millionen EURO und somit einer Steigerung von 7,61 % entspricht.

Diese markante Entwicklung ist vor allem auf den Anstieg der Gesundheitsleistungen und der medizinischen Kontrollen (+ 295,6 Millionen EURO), der Zusatzrenten (+ 185,36 Millionen EURO) und der Altersrenten (+44,99 Millionen EURO) zurückzuführen.

Zur Information

- Das Icon :



weist auf ein Glossar am Ende des Berichts hin.

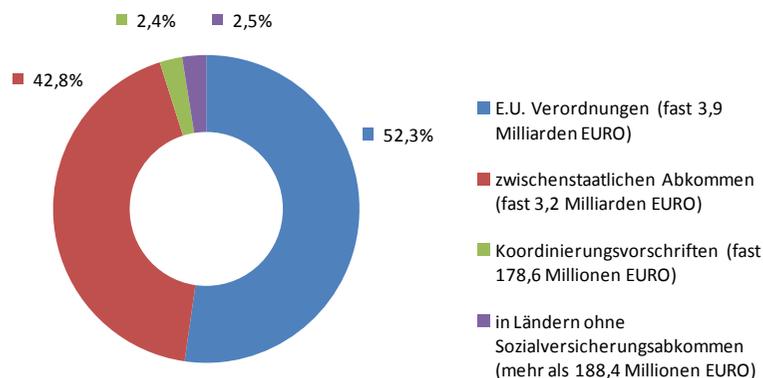
- Es besteht die Möglichkeit Einzelinformationen zu Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich zu erhalten (siehe Teil 3: Renten, Pensionen und Leistungen – Länder ohne Sozialversicherungsabkommen), falls diese bei den verschiedenen Sozialversicherungssystemen Frankreichs eingeholten Informationen zugänglich sind. Hierzu richten Sie eine Anfrage über die Emailadresse defs@cleiss.fr an uns.

Besuchen sie für weitere Information die Webseite des Cleiss :

[HTTP://WWW.CLEISS.FR/](http://www.cleiss.fr/)



Verteilung der 2014 durch Frankreich getätigten Zahlungen



Diese geografische Verteilung entspricht weitgehend der Verteilung der vorangegangenen Jahre.

Im Folgenden werden diese Zahlungen im Detail nach Leistungsart aufgeführt einschließlich der Entwicklung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab 2005. Die Tabelle (siehe nächste Seite) stellt eine Zusammenfassung aller getätigten Zahlungen dar unter Anwendung der internationalen Abkommen und der europäischen Sozialversicherungsabkommen, einschließlich der durch die Träger der Zusatzrentenversicherungen abgeschlossenen Abkommen.

Herkunft der von unserer Verbindungsstelle verarbeiteten Daten

Zur Herausgabe des statistischen Berichts 2014 hat unsere Abteilung Finanz- und Statistikanalysen 9291 statistische Daten bei folgenden Trägern zusammengetragen und konsolidiert:

Sozialversicherungssysteme und-träger	Anzahl der statistischen Daten	Sozialversicherungssysteme und-träger	Anzahl der statistischen Daten
CCMSA ¹	4 030	CNAV ⁶	256
CNAMTS ²	3 200	Sondersysteme	214
CNAF ³	502	Freiberufler	168
RSI ⁴	475	Bergbau	116
AGIRC-ARRCO ⁵	312	E.N.I.M. ⁷	14
		MGEN ⁸	4
		GESAMT	9 291

Notabene: die in diesem Bericht erfassten Daten sind das Ergebnis der durch unseren Träger bei den verschiedenen französischen Sozialversicherungssystemen oder Sozialversicherungsträgern zusammengetragenen Daten. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen liegt bei jedem einzelnen Träger. Sämtliche Daten werden von unserer Verbindungsstelle hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität geprüft, um dem Leser möglichst zuverlässige Informationen zu bieten. Bezüglich der Entsendungen nach Frankreich, wurden die von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Sozialen Sicherheit (CACSSS) übermittelten Daten verwendet.

1 CCMSA Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole - zentrale Kasse der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen System

2 CNAMTS Caisse Nationale de l'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés - Nationale Kasse der Krankenversicherung für Arbeitnehmer

3 CNAF Caisse Nationale des Allocations Familiales Nationales - Kasse für Familienbeihilfen

4 RSI Régime Social des Indépendants - System der sozialen Sicherheit für Selbständige

5 AGIRC-ARRCO Association Générale des Institutions de Retraite des Cadres - Association pour le Régime de Retraite Complémentaire des Salariés - Träger der Pflichtzusatzrenten der leitenden Angestellten und Arbeitnehmer

6 CNAV Caisse nationale d'Assurance Vieillesse - Nationale Rentenkasse der Arbeitnehmer

7 E.N.I.M. Etablissement National des Invalides de la Marine - Nationaler Träger der Invaliden der Handelsmarine

8 MGEN Mutuelle Générale de l'Education Nationale - allgemeine Zusatzsozialversicherung der Arbeitnehmer des Schulwesens

